

**Nachtrag vom 11.1.2023
mit Wirkung zum 1.2.2023**

zur

**3. Fortschreibung vom 10. Juli 2020
mit Wirkung zum 1.1.2021**

der

**Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG**

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-
Verband), Köln

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachträge 1 und 2:

Die Nachträge ermöglichen die im Krankenhaus-Pflegeentlastungsgesetz (KHPfIEG) vorgesehene Abrechnung eines Zuschlages zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin. Hierfür wird ein Entgeltschlüssel (47100045) bereitgestellt, der ab dem 1.2.2023 übermittelt werden kann und für Fälle mit einem Aufnahmedatum ab 1.1.2023 anwendbar ist. Der Zuschlag ist ausschließlich auf Fälle von Patienten im Alter von über 28 Tagen und unter 16 Jahren anzuwenden.

Nachtrag 3:

Der Nachtrag enthält das zugehörige Berechnungsschema, welches die für die Zuschlagsberechnung relevanten Entgeltarten getrennt nach den Regelungen für Fallpauschalenabrechnungen und Entgelten in fall- bzw. tagesbezogenen Entgelten für Besondere Einrichtungen differenziert.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 1 Anpassung Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär (zum 1.2.2023 für Aufnahmen ab 01.01.2023):

47 Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag

Sonderfall 47XXXXXX reserviert (extern)

471 Zuschläge nach GMG und sonstige Zuschläge

Hinweis: 4.-8. Stelle: 00000 Zuschlag für Gemeinsamen Bundesausschuss (§ 91 Abs. 3 SGB V), teilstationär

...

00039 Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen vor 2022 (prozentual, COVID-19- Abschlagszahlungsvereinbarung nach § 6 KHWiSichV)

00043 Zuschlag nach § 5 Absatz 3i KHEntgG zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten als Ausgleich gemäß § 5 Abs. 3 der Corona-Mehrkostenvereinbarung

00044 Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen 2022 (prozentual, COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung nach § 6 KHWiSichV)

00045 Zuschlag gem. § 4a KHEntgG § zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (prozentual)

4. -8. Stelle Sonstige Zuschläge

...

Nachtrag 2 Ausprägung Entgeltartenschlüssel in Anhängen

Schlüssel 4 Teil I:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
<u>47100045</u>	<u>Zuschlag gem. § 4a KHEntG § zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (prozentual)</u>	<u>01.01.2023</u>	<u>31.12.9999</u>

Nachtrag 3 Berechnungsschema für Zuschlag zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (wirksam ab 1.2.2023, anwendbar auf Fälle mit Aufnahme datum ab 1.1.2023)

zur Abrechnung des Zuschlags nach § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin

Für die Berechnung des Zuschlages nach § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin wird der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zuschlagsbetrag wie folgt ermittelt:

47100045 ⇒ 01.01.2023 – 31.12.9999 (abrechenbar ab 1.2.2023 für alle Fälle mit **Aufnahmen ab 1.1.2023 bei Patienten im Alter > 28 Tagen und < 16 Jahren**)

1. Für den Zuschlag nach § 4a Abs. 4 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „47100045“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

Zuschlag bei Abrechnung einer Fallpauschale

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FPV)
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FPV
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FPV
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 FPV

Zuschlag bei Abrechnung fall- oder tagesbezogener Entgelte für Besondere Einrichtungen

85xxxxxx	Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
86xxxxxx	Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
87xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
88xxxxxx	Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
89xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG

3. Die vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zuschlagsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher von-Hundert-Wert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zuschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen